

Botanischer Arbeitskreis Nordharz e.V.

Vorsitzender: Dr. rer.nat.habil. Hans-Ulrich Kison

<http://www.nordharzev.de>



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Die Vereinigung trägt den Namen "**Botanischer Arbeitskreis Nordharz**". Sie hat ihren Sitz in Wienrode, Landkreis Wernigerode.
2. Unter dieser Bezeichnung ist die Vereinigung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wernigerode mit der Nummer VR 305 eingetragen worden. Sie führt im Namen den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist es, die Pflanzenwelt des Nordharzes und seines Vorlandes zu erkunden und zu erfassen, in ihrer Mannigfaltigkeit zu schützen und zu erhalten sowie eine naturnahe Landschaftsgestaltung zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Kontinuierliche Beobachtung und Analyse des Artenbestandes des Arbeitsgebietes und seiner Veränderungen,
 - b) Teilnahme an der Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen für eine Inventarisierung und Kartierung der im Gebiet auftretenden Pflanzenarten,
 - c) Konzipierung, Durchführung und Kontrolle von Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes, insbesondere für alle gefährdeten Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften,
 - d) Durchführung von Exkursionen zur Vermittlung von Kenntnissen und von Wertvorstellungen über die heimische Pflanzenwelt,
 - e) Die kontinuierliche Aktualisierung der herausgegebenen Flora des Nordharzes und seines Vorlandes,
 - f) Mitwirkung bei der Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Mannigfaltigkeit der Landschaft durch Maßnahmen der Landschaftspflege,
 - g) Öffentliches Vertreten und Verbreiten des Naturschutzgedankens unter der Bevölkerung, insbesondere unter der Jugend und im Bildungsbereich,
 - h) Unterstützung bei Entscheidungsfindungen in den örtlichen Räten und in der Kreisverwaltung zur Konzipierung und Durchsetzung von Gesetzen, Beschlüssen und Standortentscheidungen sowie bei der Kontrolle ihrer Realisierung, soweit sie Naturschutz und Landschaftspflege betreffen.
3. Der Botanische Arbeitskreis Nordharz e.V. ist kooperatives Mitglied des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
4. Der Botanische Arbeitskreis e.V. ist als Körperschaft Mitglied im Botanischen Verein Sachsen-Anhalt.

5. Der Botanische Arbeitskreis Nordharz e.V. hält Verbindung zu Organisationen, Einrichtungen und Einzelpersonen, deren Ziele denen des Vereins gleich oder ähnlich sind.
6. Veranstaltungen jeglicher Art, die vom Arbeitskreis organisiert werden, sind für alle Interessenten offen. Die Teilnahme ist nicht an eine formelle Mitgliedschaft im Botanischen Arbeitskreis Nordharz e.V. gebunden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Botanische Arbeitskreis Nordharz e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vom Arbeitskreis erarbeitete oder gesammelte Daten stehen deshalb frei zur Verfügung. In Fällen, bei denen eine kommerzielle Verwendung vermutet werden kann, beschließt der Vorstand gesondert.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Botanischen Arbeitskreises Nordharz e.V. an den Landesverband Sachsen Anhalt e.V. des Naturschutzbundes Deutschland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Botanische Arbeitskreis Nordharz e.V. setzt sich aus natürlichen, kooperativen und fördernden Mitgliedern zusammen.
2. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
3. Die Mitgliedschaft wird durch einen formlosen, schriftlich zu stellenden, vom Vorstand zu bestätigenden Aufnahmeantrag begründet.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die zur Förderung des Botanischen Arbeitskreises Nordharz e.V. Beiträge zu zahlen bereit sind.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt muß bis spätestens zum 1. Oktober schriftlich erklärt werden. Sie wird dann zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Der Ausschluß eines Mitglieds kann durch den Vorstand mit Dreiviertelmehrheit erfolgen. Der Beschluß ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Ausschlußbescheides beim Vorsitzenden schriftlich Berufung einlegen. Über den Ausschluß entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit.
6. Die Mitglieder sind an die Satzungen des Arbeitskreises und des Naturschutzbundes Deutschland e.V. gebunden.

§ 6 Beiträge

1. Die für den Zweck des Botanischen Arbeitskreises Nordharz e.V. erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.
2. Die Höhe des Beitrages wird in der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird unterteilt nach Erwerbstätige und als zweite Gruppe Rentner, Empfänger von Arbeitslosen- bzw. Altersübergangsgeld, Schüler und Studenten sowie Lehrlinge (Auszubildende) und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils am 1. Januar fällig. Er ist bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

§ 7 Finanzierung

1. Die für die Realisierung der Ziele und Aufgaben verfügbaren Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine gewünschte Zweckgebundenheit von Zuwendungen wird im Rahmen der Zielsetzungen des Vereins gewährleistet.
2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Nachgewiesene Aufwendungen können vergütet werden.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von Ihnen kann den Verein allein vertreten.
3. Der Schatzmeister verwaltet eigenverantwortlich das Vermögen des Vereins. Er ist darüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Für Rechtsgeschäfte im Wert von mehr als 1500,- € (eintausendfünfhundert EURO) ist die Mitwirkung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erforderlich.
4. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Der Vorstand erteilt die Richtlinien für die Vereinsarbeit, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte nach der Satzung.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, aus dem Mitgliederkreis bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger zu bestellen.
7. Vorstandsämter nach § 9 Abs. 1, die zeitweise nicht besetzt werden können, werden von den übrigen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen. Die Aufgabenverteilung bestimmt der Vorsitzende.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingebracht werden. Nicht vorher schriftlich eingereichte, in der Versammlung gestellte Anträge bedürfen der Dringlichkeit und zur Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand bei Bedarf unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl von (mindestens) zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - d) Bestätigung des Kassen- und Kassenprüfungsberichts,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Behandlung von Anträgen,
 - h) Festlegungen zur Realisierung der im § 2 genannten Vorhaben des Arbeitskreises,
 - i) Bestätigung der Satzung und ihrer Änderungen,
 - j) Gegebenenfalls Beschlußfassung über die Auflösung des Botanischen Arbeitskreises Nordharz e.V.

§ 12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
2. Beschlüsse werden, wenn diese Satzung nichts anderes festlegt, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Sie muß geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn dies mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Satzungsänderung müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden zustimmen.
3. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Änderungsvorschlag der Satzung bekanntzugeben.

§ 14 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Botanischen Arbeitskreises Nordharz e.V.“ erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen für die Auflösung erforderlich ist.
2. Das Vereinsvermögen fällt dann gemäß § 4 Abs. 5 dieser Satzung an den Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. des Naturschutzbundes Deutschland.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Botanischen Arbeitskreises Nordharz e.V. am 7. März 1992 in Halberstadt beschlossen und zuletzt durch die Mitgliederversammlung am 17. März 2001 geändert.